

Die VWE – Kreisgruppe oder eine Siedlergemeinschaft schließt einen Vertrag mit dem Busunternehmer und dem Hotel und macht Werbung in der Mitgliedschaft.

Haftung

Die Kreisgruppe, oder die Siedlergemeinschaft haftet als Reiseveranstalter grundsätzlich für alle Schäden!!!

Körperschäden

Nichtkörperschäden

die Haftungssumme ist unbegrenzt.

**Aus Sicht des/der Reisenden ist die
VWE-Kreisgruppe oder die VWE-Siedlergemeinschaft der:
Reiseveranstalter
(§ 652 a II BGB)**

**Hotel und Busunternehmer sind
nur Leistungsträger als Erfüllungsgehilfen
(§ 278 BGB)**

Reiseveranstalter

(§ 651 a I BGB)

- wer eigene Leistungen anbietet
und
- nicht fremde Leistungen vermittelt

2 typische Leistungen eines Erholungs- oder Aktivurlaubes werden als vorfabriziertes Arrangement erbracht.

Beherbungsvertrag

Beförderungsvertrag

Vereinshaftung

§ 31 BGB findet Anwendung, wenn Vereinsorgane, die an sich für den Vereinsinnenbereich zuständig sind, einen Schaden verursachen, durch den ein Dritter geschädigt wird.

Dritter kann auch ein Vereinsmitglied sein.

Haftung findet beim eingetragenen Verein statt

Kein Zugriff auf das Vereinsvermögen kann zweifelhaft sein.

Steuerliche Auswirkungen

€ - Einnahmen aus Reiseveranstaltungen fallen nicht in den ideellen Bereich.

Steuerpflicht, da ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt.

Steuerfreigrenze für den Landesverband

30.000,- € p. a.

aus allen Veranstaltungen.